



Informationen zur Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen - Fachbereich Wirtschaft -

Rechtsgrundlagen: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG), Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage E und Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs – PO-Externe-BK

Diese Handreichung informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihr sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

1. Was ist eine Externenprüfung?

Eine Externenprüfung ermöglicht den Erwerb eines schulischen Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

2. Zeitlicher Ablauf der Externenprüfung

Antragstellung: 1. Februar jeden Jahres bei der Bezirksregierung Detmold

Prüfungstermine: Die Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni bzw. Dezember).

3. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Sie dürfen in den letzten zwei Jahren **keine** Fachschule besucht haben. Trifft das für Sie zu? ja ☐

Verfügen Sie über den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)? ja ☐

Verfügen Sie über **eine** der unter a) und b) aufgeführten beruflichen Qualifikationen? ja ☐

- a) Berufsabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf **und** Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand **und** eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr (Vollzeit)

- oder -

- b) Einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren. Der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule kann hierauf angerechnet werden. Erforderlich sind berufliche Vollzeittätigkeiten. Bei Teilzeitbeschäftigungen verlängert sich die Dauer entsprechend. Die beruflichen Tätigkeiten müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Meldung zur Externenprüfung stehen.

Haben Sie sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet? ja ☐

Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen? (siehe 4.) ja ☐

Hinweis: Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens zwei Jahre nach dem Erwerb der beruflichen Qualifikation** möglich.

4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- Lebenslauf
- Amtlich beglaubigte Kopien der Schulabschlüsse
- Amtlich beglaubigte Kopien der beruflichen Tätigkeitsnachweise
- Erklärung darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde
- Erklärung darüber, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht wurde
- Erklärung darüber, ob zusätzlich die Fachhochschulreife angestrebt wird
- Nachweise / Angaben der Vorbereitung auf die Externenprüfung

Hinweis: Die Bezirksregierung wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Im Sinne einer zügigen Bearbeitung ist deshalb von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

5. Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Externenprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 450 € erhoben. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung (§ 6 PO-Externe-BK) bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die vor Beginn der Prüfung zurücktreten (§ 18 Abs. 1 PO-Externe-BK) erhalten die Prüfungsgebühr erstattet. In allen anderen Fällen werden gezahlte Prüfungsgebühren nicht erstattet. Bricht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn des schriftlichen Prüfungsteils die Prüfung aus wichtigen nachweisbaren Gründen ab (§ 18 Abs. 3 PO-Externe-BK) erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung nachzuholen oder fortzusetzen.

6. Inhalt der Externenprüfung

Mit dem Fachschulexamen als Externenprüfung soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Das Fachschulexamen besteht aus drei Prüfungsteilen, in denen die Inhalte aller Fächer berücksichtigt werden müssen. Jeder Prüfungsteil setzt sich aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung zusammen. Die Dauer der schriftlichen Arbeiten beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

7. Ggf. Fachhochschulreifeprüfung:

Wer das Fachschulexamen bestanden hat und die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung beantragt hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen (vgl. § 18 Abs. 5 der Anlage E zur APO-BK).

Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen	
Deutsch/Kommunikation	mind. 180 Minuten
Fremdsprache	mind. 180 Minuten
Mathematik/Naturwissenschaften/Technik	mind. 180 Minuten

Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den drei schriftlichen Arbeiten mindestens ausreichend sind.

8. Berufsbezeichnung

Die erfolgreich abgelegte Externenprüfung berechtigt zur Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Betriebswirtin / Staatlich geprüfter Betriebswirt" mit Angabe der Fachrichtung und ggf. des Schwerpunktes.

9. Weitere Informationen und Beratungen

Alle Berufskollegs, die Bildungsgänge der Fachschulen des Fachbereichs Wirtschaft führen, stehen neben der Bezirksregierung Detmold (Frau Peuker – 05231/71-4814) für weitergehende Informationen und eine individuelle Beratung zur Verfügung.